

Jahresbericht 2012/13



kontakt
REGENSBURG e.v.

> PRÄVENTION > INTEGRATION > RESOZIALISIERUNG

Kontakt Regensburg e.V.
Hemauerstr Str. 6
93047 Regensburg
Tel. 0941-51533
Fax. 0941-5674582

Homepage:
www.kontakt-regensburg.de
Email :
info@kontakt-regensburg.de

Inhalte

Vorwort	2
1. Theoretische Grundlagen	2
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Zielgruppe	3
4. Ziele	5
5. Methoden und Inhalte	5
6. Statistische Übersicht	8

Vorgeschichte

In den seit 1982 durchgeführten Sozialen Trainingskursen zeigte sich, dass ein dreimonatiger Kurs in manchen Fällen zu wenig Zeit für die Entwicklung einer intensiven, helfenden Beziehung bietet. Ein über die Dauer des Gruppenprogramms hinausgehender Kontakt zu den Kursteilnehmern wäre oft wünschenswert gewesen, um den begonnenen Arbeitsprozess weiterzuführen und zu stabilisieren.

Auf der Basis dieser Erfahrungen reifte die Idee, zusätzlich und als Ergänzung zu den Sozialen Trainingskursen eine gezielte Einzelbetreuung anzubieten.

Nachdem dem Kontakt Regensburg e. V. auch von den Jugendrichtern ein Bedarf nach einer derartigen Maßnahme bestätigt wurde, begann der Verein Anfang 1988 mit der Durchführung der ersten richterlich angeordneten Betreuungsweisung. Im Laufe des Jahres 1988 wurden dann weitere sieben Probanden zur psychosozialen Einzelbetreuung zugewiesen. Im Jahr 1989 waren es vier Betreuungsweisungen, 1990 bereits zehn.

1. Theoretische Grundlagen

Betreuungsweisungen sind längerfristige Einzelbetreuungen für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende. Aus juristischer Sicht schließen sie eine Lücke zwischen der Verhängung einer Jugendstrafe zur Bewährung - und der damit verbundenen Bestellung eines Bewährungshelfers – und der Anordnung der Erziehungsbeistandschaft für Jugendliche.

Andererseits stellen sie eine Alternative zum Jugendarrest bzw. zu kurzfristigeren gruppenpädagogisch ausgerichteten Maßnahmen des Jugendstrafrechts (Soziale Trainingskurse) dar.

Die vom Kontakt Regensburg e. V. angebotenen Betreuungsweisungen sind in der Regel auf 6 Monate befristet. Nach Ablauf dieser Frist kann die Maßnahme in Absprache mit dem Jugendamt auf freiwilliger Basis um weitere bis zu 6 Monate verlängert werden. Dabei orientiert sich die konkrete Ausgestaltung der Betreuungsweisung an den spezifischen Bedürfnissen und Problemlagen der Probanden.

Die Betreuungsweisung beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit, d. h. der Proband muss die Bereitschaft zur Mitarbeit aufbringen, seine Vorstellungen und Bedürfnisse einbringen, um somit seinen eigenen aktiven Beitrag am Verlauf der Betreuungsweisung zu leisten.

2. Rechtsgrundlagen

Die Betreuungsweisung gehört zu den ambulanten Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG. Die Laufzeit soll nach § 11 Abs. 1 Satz 2 JGG 6 – 12 Monate betragen. Sie wird von qualifizierten Fachkräften (SozialpädagogInnen FH/B.A., PädagogInnen, PsychologInnen) durchgeführt und soll den Probanden Hilfestellung in Konfliktsituationen, bei Familienschwierigkeiten, Fragen der allgemeinen Lebensplanung etc. bieten und somit dazu beitragen, weitere Straffälligkeit zu vermeiden.

§ 30 SGB VIII -Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer-:

„Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.“

3. Zielgruppe

Im Vorfeld jeder Gerichtsverhandlung wird der Jugendrichter bei der Erörterung der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten häufig mit der Frage konfrontiert, ob und

inwieweit Erziehungsdefizite, Verhaltensstörungen, Verwahrlosungstendenzen, Familienschwierigkeiten usw. vorliegen, die eine Erziehungsmaßnahme erfordern, um den Erziehungsgedanken des JGG zu verwirklichen.

Bei Straftaten mit geringerem Gewicht, insbesondere bei Kleinkriminalität, darf nicht allein deshalb Jugendstrafe verhängt werden, um den Angeklagten durch einen Bewährungshelfer die notwendige Hilfe zu geben. Bei Taten, bei denen ein auffälliges Missverständnis zwischen Schuld und erheblicher Erziehungsbedürftigkeit besteht, muss Jugendstrafe ausscheiden.

Andererseits kann der Jugendrichter die Augen nicht vor Problemen im persönlichen Bereich des Angeklagten verschließen und sich mit einer auf die Tat gerichteten Ahndung zufriedengeben. Die erforderliche Unterstützung ist in solchen Fällen im Bereich der Erziehungsmaßregeln zu suchen, zu welchen die Betreuungsweisung zählt.

Die langjährige Praxis hat gezeigt, dass die langfristige Einzelbetreuung vor allem bei „Multiproblem-Probanden“ besonders effektiv ist.

Eine Betreuungsweisung kommt darüber hinaus auch für Jugendliche in Betracht, welche die Weisung zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs auferlegt bekommen und diesen Kurs auch begonnen haben, jedoch aufgrund ihrer fehlenden Gruppenfähigkeit nicht dazu geeignet und fähig sind, an diesem teilzunehmen. Im Rahmen der Betreuungsweisung besteht dann die Möglichkeit, die Probleme des Probanden gezielt anzugehen.

Die Betreuungsweisung zielt im Allgemeinen auf Probanden, bei denen die Schwere der Schuld eine ambulante Maßnahme noch zulässt, und andere ambulante Maßnahmen nicht eingriffsintensiv genug sind.

4. Ziele

Ziel aller Hilfestellung ist letztlich die Hilfe zur Selbsthilfe, d.h. alle angebotenen Hilfsmaßnahmen sollten vom Betreuer nur soweit wahrgenommen werden, als der Proband nicht selbst dazu in der Lage ist.

Die Betreuung hat dabei zum Ziel, dem Probanden zu soviel eigener Handlungskompetenz zu verhelfen, dass dieser nach Ablauf der Betreuung nach Möglichkeit in der Lage ist, sein Leben selbständig zu organisieren und dadurch Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten gewinnt.

Im Einzelnen werden folgende Ziele verfolgt:

- Stärkung des Durchhaltevermögens in Sachen Schule / Arbeit
- Aufbau stabiler Kontakte zu Personen und Gruppen, die die Jugendlichen / Heranwachsenden in positiver Weise beeinflussen
- Aufarbeitung von belastenden Erfahrungen und Problemen
- Einwirkung auf die Lebensführung des Jugendlichen / Heranwachsenden, mit dem Ziel, seine Entwicklung zu fördern und zu sichern
- Erlernen einer eigenverantwortlichen Lebensführung
- Erhöhung der Konfliktfähigkeit im Sinne einer konstruktiven Auseinandersetzung mit Problemen
- Stärkung des Selbstwertgefühls
- Erkennen und Nutzen der eigenen Ressourcen
- Entwicklung neuer Perspektiven (ohne Straftaten)

5. Inhalte und Methoden

Die inhaltliche Ausgestaltung der Betreuungsweise wurde nicht im Einzelnen festgelegt, um genügend Freiraum zur Entwicklung einer – den persönlichen Bedürfnissen der Probanden entsprechenden – Beziehung zu lassen.

Zu Beginn einer Betreuungsweise ist es zunächst notwendig, das Umfeld des Probanden genau kennenzulernen, um sich ein Bild über die aktuelle Lebens- und

Arbeitssituation des Jugendlichen/Heranwachsenden machen zu können.

Dazu gehören auch Gespräche mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten, falls möglich auch mit Freund und Freundin oder anderen wichtigen Kontaktpersonen.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass nahestehende Personen oft wertvolle Hinweise auf noch aufzuarbeitende Konflikte geben können.

Im weiteren Verlauf der Betreuungsweisung findet in der Regel mit jedem Probanden wöchentlich, in Konfliktsituationen auch häufiger, ein Gespräch über alle wichtigen Ereignisse innerhalb dieses Zeitraums statt. Dabei wird versucht, zentrale Probleme oder Konflikte herauszufiltern und gemeinsam mit dem Probanden eine angemessene Lösung zu erarbeiten und in die Praxis umzusetzen.

Ein wichtiges Ziel der Maßnahme ist, dass die Probanden ihre eigenen Stärken und Schwächen erkennen. Dementsprechend soll ein konstruktiver Lebensplan erstellt werden. Der Proband soll lernen, sein Leben sinnvoll zu strukturieren, an die Zukunft zu denken, und sich keine unrealistischen Ziele zu setzen, da diese unweigerlich Frustrationen erzeugen.

Viele Probleme der Probanden resultieren aus ihren Verdrängungs- und Ausweichmechanismen und -taktiken. Unangenehmen Dingen wird aus dem Weg gegangen, auch wenn das negative Konsequenzen nach sich zieht. Der Proband soll lernen, die Probleme anzupacken, vor Misserfolgen nicht zurückzuschrecken und damit eine erhöhte Frustrationstoleranz zu entwickeln.

Damit der Jugendliche/Heranwachsende lernt, sich in der Alltagswelt selbständig zurechtzufinden, ist es wichtig, dass er konkrete Problemsituationen mit Hilfe des Betreuers bewältigt. Erfahrungsgemäß geht es dabei häufig um:

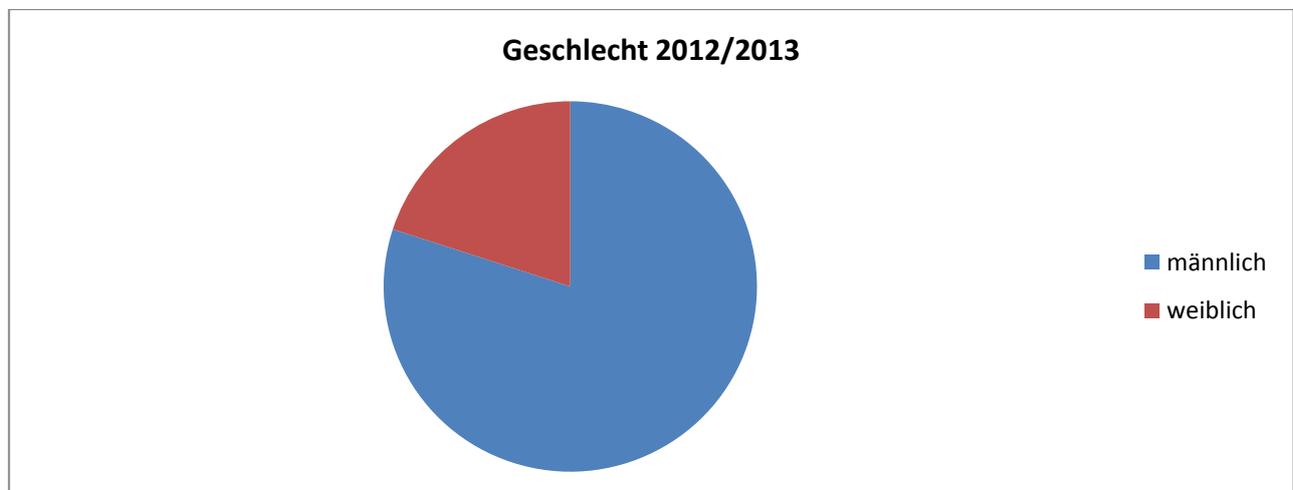
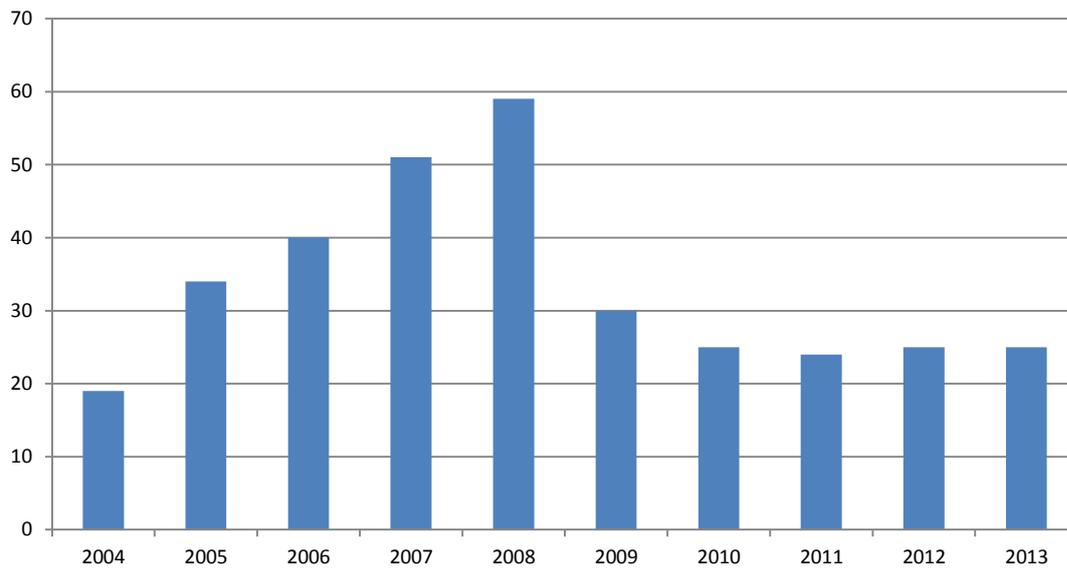
- Hilfe im persönlichen Bereich; Intervention bei Familienstreitigkeiten und Erziehungsproblemen, Gespräche mit betroffenen Parteien, Versuch einer gemeinsamen Konfliktlösung
- Beratung und psychosoziale Hilfe bei Problemen in der Partnerschaft
- Selbstsicherheitstraining bei unsicheren und labilen Probanden, Steigerung des Selbstwertgefühls
- Hilfe bei der Wohnungssuche, beim Umzug, bei der Beschaffung von Möbeln usw.

- Hilfe bei der Suche von Arbeit oder Lehrstelle, Gespräche über Berufsvorstellungen und berufliche Fähigkeiten, Bewerbungstraining, gegebenenfalls Gespräche mit Vorgesetzten und Kollegen
- Hilfe bei der Haushaltsführung und Geldeinteilung, gemeinsame Führung eines Ausgabenbuches, in Einzelfällen Verwaltung von Taschengeld bzw. Lohn und darauf aufbauende Erziehung zur selbständigen Einteilung des verfügbaren Einkommens, Zusammenarbeit mit der Schuldnerberatung
- Hilfe beim Umgang mit Behörden und Ämtern, insbesondere mit Sozialamt und Arbeitsamt, Beratung über die rechtliche Lage, Ansprüche auf Leistungen usw., gegebenenfalls auch Begleitung zu den Behörden
- Begleitung der Probanden zu Gerichtsverhandlungen oder Anhörungen, Gespräche mit Jugendgerichtshilfen, Rechtsanwälten usw.
- Vermittlung zu speziellen Beratungsstellen (Suchtberatung, Schuldnerberatung, etc.)
- Impulse zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung
- Elterngespräche
- Gemeinsame Entwicklung von Veränderungs- und Lösungsmöglichkeiten

5 Statistische Übersichten:

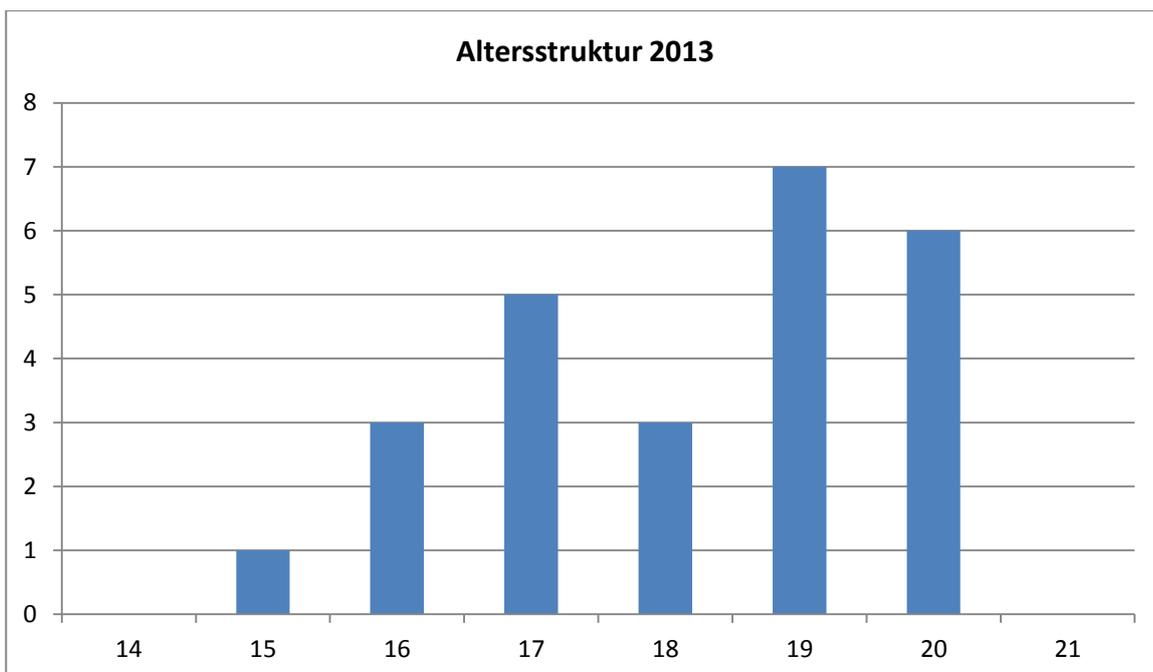
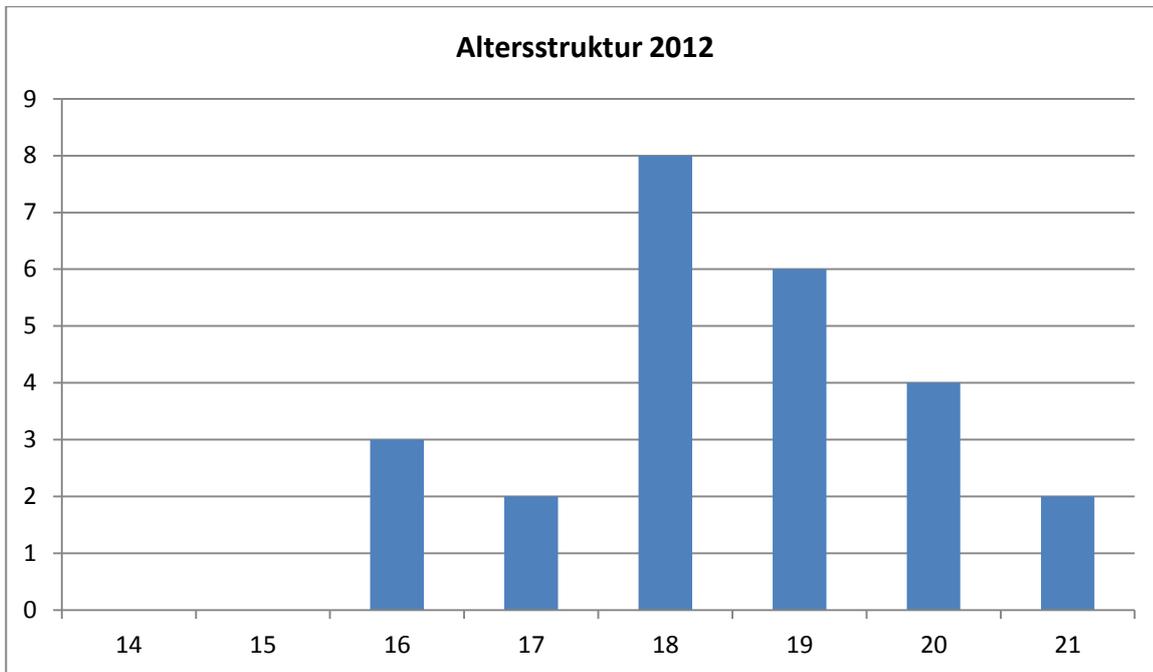
Teilnehmerzahl:

2012 und **2013** wurden dem Kontakt Regensburg e.V. jeweils 25 TeilnehmerInnen für die Maßnahme zugewiesen. Davon waren jeweils 5 (20%) weiblich und 20 (80%) männlich. Die meisten Betreuungen (59) fanden 2008 statt.



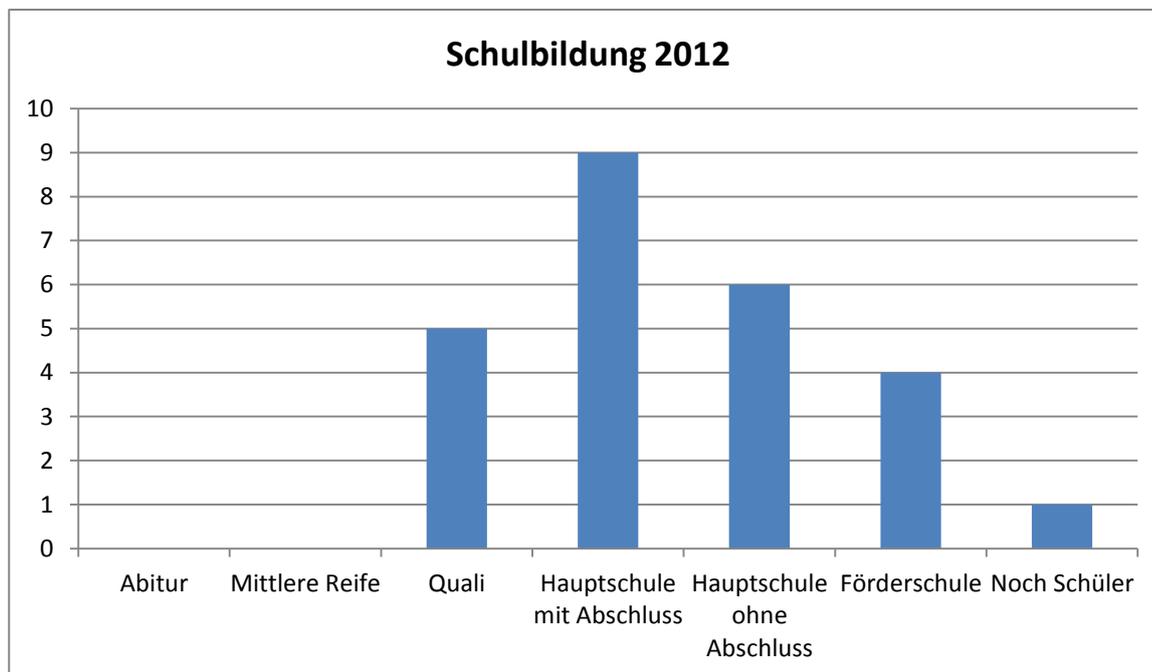
Alter:

Das Durchschnittsalter der Probandinnen lag **2012** bei 18,5 und **2013** bei 18,2 Jahren.

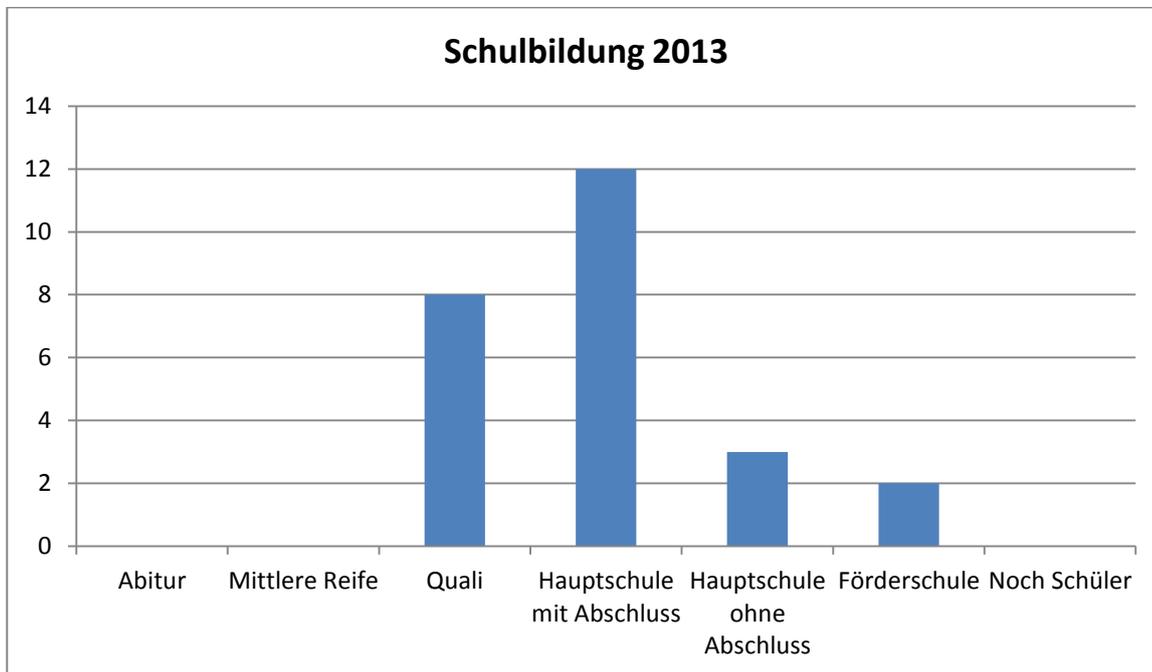


Schulbildung:

2012 hatte der Hauptanteil der 25 Probandinnen den normalen Hauptschulabschluss (9), gefolgt vom Hauptschulabgang ohne Abschluss (6) und dem qualifizierenden Hauptschulabschluss (5). 4 Teilnehmerinnen besaßen den Förderschulabschluss und ein(e) ProbandIn besuchte noch die Schule.



2013 besaßen 12 der insgesamt 25 ProbandInnen den normalen Hauptschulabschluss und 8 hatten den qualifizierenden Hauptschulabschluss. 3 TeilnehmerInnen hatten die Hauptschule ohne Abschluss verlassen und 2 ProbandInnen besaßen den Förderschulabschluss.

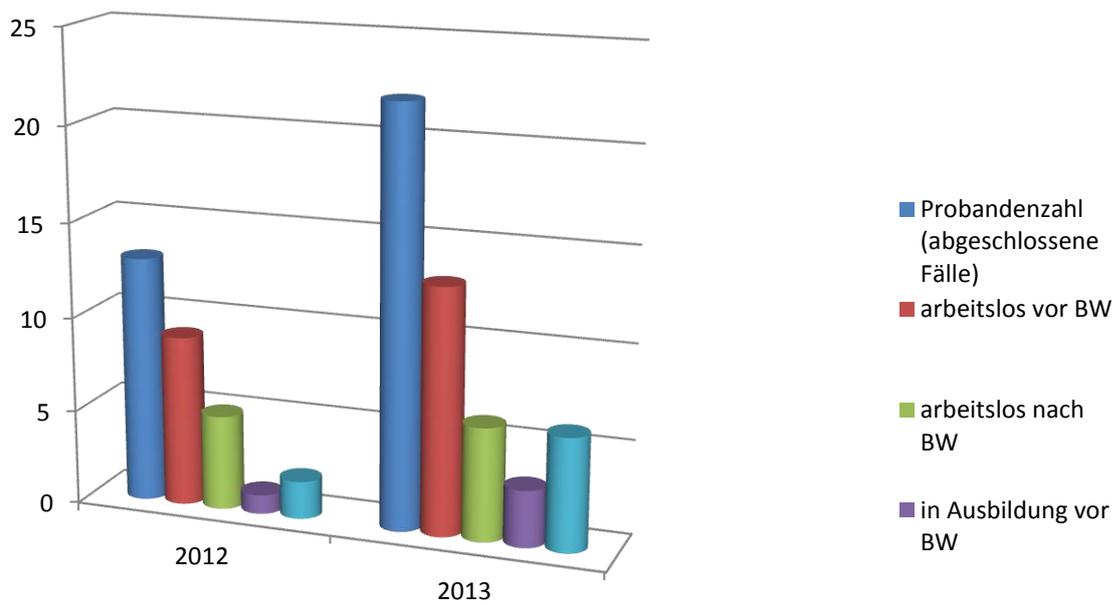


Berufs-/Arbeitssituation:

Erfasst werden in dieser Statistik nur diejenigen Probanden, bei denen die Maßnahme bereits abgeschlossen wurde. Laufende Betreuungsweisungen werden hier nicht erfasst.

2012 waren 9 der insgesamt 13 abgeschlossenen Fälle vor Beginn der Maßnahme ohne Beschäftigung. Nach Abschluss/Abbruch der Betreuungsweisung waren nur noch 5 ProbandInnen arbeitslos. Eine TeilnehmerIn befand sich bei Betreuungsbeginn in einer Ausbildung. Nach Abschluss der Maßnahmen 2 TeilnehmerInnen eine Ausbildungsstelle.

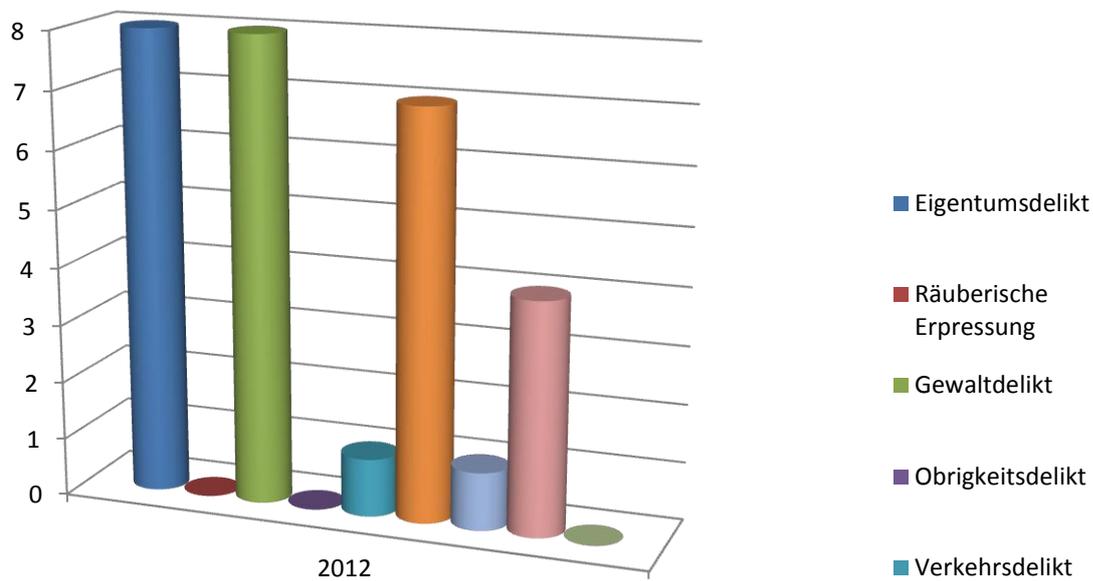
2013 waren 13 der insgesamt 22 abgeschlossenen Fälle vor Beginn der Maßnahme ohne Beschäftigung. Nach Abschluss/Abbruch der Betreuungsweisung waren nur noch 6 ProbandInnen arbeitslos. 2 TeilnehmerInnen befand sich bei Betreuungsbeginn in einer Ausbildung. Nach Abschluss der Maßnahmen waren es 6 Azubis.



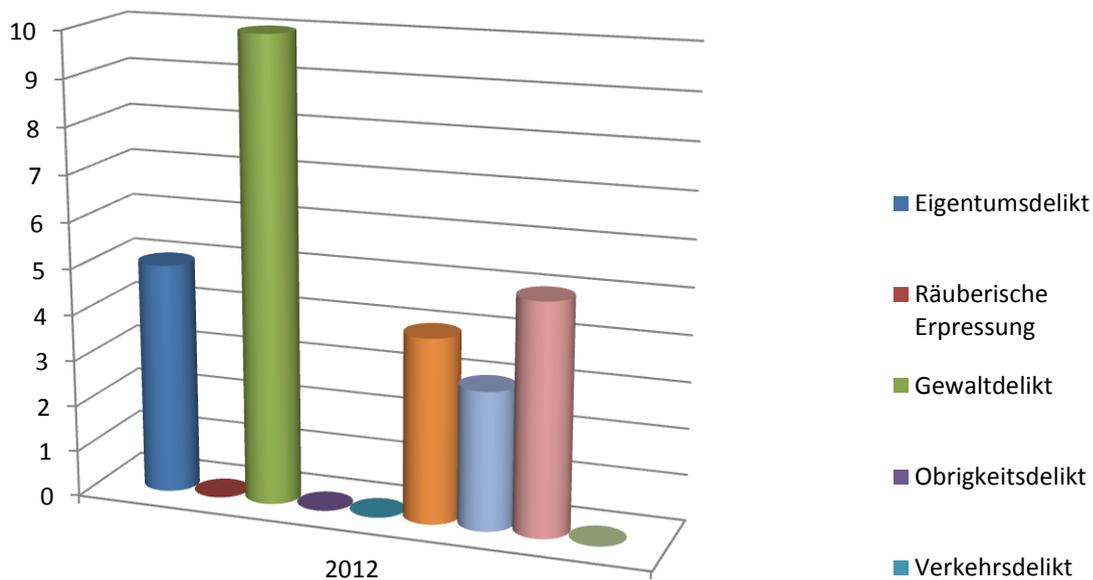
Deliktstruktur:

Bei den Delikten, die der Verurteilung zur Betreuungsweise zugrunde lagen, waren auch Mehrfachnennungen möglich, d.h. manche ProbandInnen wurden wegen mehrerer Delikte geahndet.

2012 waren die häufigsten Delikte Eigentumsdelikte (8) und Gewaltdelikte (8), gefolgt von Leistungsdelikten (7). Verstöße gegen das BtmG gab es 4 Mal.



2013 waren Gewaltdelikte (10) an der Spitze der Deliktstatistik gefolgt von Verstößen gegen das BtmG (5), Leistungsdelikten (4) und Sachbeschädigungen (3).



Alkoholisierung bei der Straftat:

2012 waren 4 von 25 ProbandInnen bei Begehung der Straftaten stark alkoholisiert, **2013** waren es 10 TeilnehmerInnen.